



Gemeinde Kirchberg in Tirol

Hauptstraße 8

A-6365 Kirchberg in Tirol

Tel.: 05357/2213-31, Fax.: DW -12

www.kirchberg.tirol.gv.at; E-Mail: gemeinde@kirchberg.tirol.gv.at

Verordnung der Gemeinde Kirchberg über die Erhebung einer Abgabe für das Parken von mehrspurigen Kraftfahrzeugen sowie die Tarife der örtlichen Straßenpolizei

Auf Grund § 17 Abs. 3 Z. 5 FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 133/2022, wird mit Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Kirchberg vom 26.04.2023 verordnet:

§ 1

Abgabegegenstand

- (1) Die Gemeinde Kirchberg erhebt eine Abgabe für das Parken von mehrspurigen Kraftfahrzeugen (Parkabgabe) in den in Anlage I bezeichneten Kurzparkzonen (§ 25 StVO 1960, BGBl. Nr. 159, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2022), während der nachfolgenden Kurzparkzeiten:
 - gebührenpflichtige Zonen im Ort von Montag bis Freitag von 08.00 bis 18.00 Uhr
 - gebührenfreie Zone Arena 365 und Burgstall von Montag bis Sonntag 08.00 bis 18.00 Uhr
 - weitere gebührenfreien Zonen im Ort Montag bis Freitag 08.00-18.00 Uhr
- (2) Als Parken im Sinn des Abs. 1 gilt das Stehenlassen eines Fahrzeuges, das nicht durch die Verkehrslage oder durch sonstige wichtige Umstände erzwungen ist, für mehr als zehn Minuten oder über die Dauer der Durchführung einer Ladetätigkeit hinaus.

§ 2

Abgabeschuldner

Zur Entrichtung der Abgabe ist der Lenker des Fahrzeuges verpflichtet.

§ 3

Höhe der Abgabe

Die Abgabe beträgt in den Kurzparkzonen (Anlage I) für jede begonnene halbe Stunde der Parkdauer jeweils € 0,70.

§ 4

Art der Abgabeentrichtung

- (1) Die Abgabe ist bei Beginn des Parkens wie folgt zu entrichten:
 - a) durch Zahlung eines der beabsichtigten Parkdauer entsprechenden Geldbetrags bei einem Parkscheinautomaten
 - b) mittels elektronischer Kurzparknachweise (§ 9 Kurzparkzonen-Überwachungsverordnung, BGBl. Nr. 857/1994 in der Fassung BGBl. II Nr. 145/2008).

- (2) Der bei der Abgabeentrichtung ausgedruckte Parkschein hat neben dem Logo der Gemeinde Kirchberg das Datum (Jahr, Monat, Tag) der Abgabeentrichtung, den entrichteten Betrag sowie das Ende der Parkzeit zu enthalten, für welche die Abgabe entrichtet wurde. Er ist bei Kraftfahrzeugen mit einer Windschutzscheibe hinter dieser und durch diese gut lesbar, bei anderen mehrspurigen Kraftfahrzeugen an sonst geeigneter Stelle gut wahrnehmbar anzubringen.
- (3) Parkscheine (Abs. 2) sind Kontrolleinrichtungen im Sinne des § 9 Tiroler Parkabgabegesetz 2006, LGBl. Nr. 9/2006 idF LGBl. Nr. 59/2020. Sie dürfen ausschließlich von der Gemeinde Kirchberg i.T. oder in deren Auftrag hergestellt werden.

§ 5

Nichterhebung fälliger Parkabgaben

Fällige Parkabgaben, die gemäß § 4 entrichtet hätten werden müssen, sind bis zum Betrag von € 7,- nicht bescheidmäßig vorzuschreiben und nicht zu vollstrecken.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages des Anschlagens an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft.

Für den Gemeinderat



Bgm. Helmut Berger

angeschlagen am: 27.04.2023
abgenommen am: 12.05.2023

ANLAGE I

Abgabepflichtige Kurzparkzonen im Sinn des § 1 Abs. 1 sind alle in den folgenden Straßen bzw. Straßenabschnitten verordneten Kurzparkzonen:

- Kurzparkzone Bereich Lacknerhaus auf Gp. 160/6, die genaue Lage und Ausdehnung der Zone ist im Beschilderungs- und Verordnungsplan enthalten
- Kurzparkzone Lendstraße, die genaue Lage und Ausdehnung der Zone ist im Beschilderungs- und Verordnungsplan enthalten
- Kurzparkzone Dorfplatz, die genaue Lage und Ausdehnung der Zone ist im Beschilderungs- und Verordnungsplan enthalten
- Kurzparkzone Kirchplatz, die genaue Lage und Ausdehnung der Zone ist im Beschilderungs- und Verordnungsplan enthalten
- Kurzparkzone Dorfstraße (RLB), die genaue Lage und Ausdehnung der Zone ist im Beschilderungs- und Verordnungsplan enthalten
- Kurzparkzone Hauptstraße/ Neuwirtshof, die genaue Lage und Ausdehnung der Zone ist im Beschilderungs- und Verordnungsplan enthalten
- Kurzparkzone Bereich Gemeinde, die genaue Lage und Ausdehnung der Zone ist im Beschilderungs- und Verordnungsplan enthalten

ANLAGE II

Gebührenfreie Kurzparkzonen, Kurzparkdauer 90 Minuten, sind alle in den folgenden Straßen bzw. Straßenabschnitten verordneten Kurzparkzonen:

- Kurzparkzone Parkplatz-Burgstall auf Gp. 1186/1, die genaue Lage und Ausdehnung der Zone ist im Beschilderungs- und Verordnungsplan enthalten
- Kurzparkzone Bahnhofstraße, die genaue Lage und Ausdehnung der Zone ist im Beschilderungs- und Verordnungsplan enthalten
- Kurzparkzone Kitzbüheler Straße (Höhe Hanslschusterhof), die genaue Lage und Ausdehnung der Zone ist im Beschilderungs- und Verordnungsplan enthalten
- Kurzparkzone Möselgasse (Mittelschule), die genaue Lage und Ausdehnung der Zone ist im Beschilderungs- und Verordnungsplan enthalten
- Zwei Kurzparkzonen im Bereich der Arena 365, die genaue Lage und Ausdehnung der Zonen ist im Beschilderungs- und Verordnungsplan enthalten